

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2025

Nr. 2025/714

Olten, Winznau: Änderung der kantonalen Nutzungsplanung «Wasserkraftwerk Gösgen» mit UVP und Rodungsgesuch, Teilplanung Sanierung Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk und Verlängerung der Rodungersatzfristen einer bestehenden Rodungsbewilligung

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der kantonalen Nutzungsplanung «Wasserkraftwerk Gösgen» mit UVP und Rodungsgesuch, Teilplanung Sanierung Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zur Genehmigung:

- Änderung kantonaler Teilzonenplan Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk mit Zonenvorschriften
- Änderung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk mit Sonderbauvorschriften
- Technischer Bericht zum Bauprojekt (TB1, orientierend)
- Raumplanungsbericht (TB2, orientierend)
- Ergänzungsbericht EB2 zu den technischen Berichten und zum UVB (orientierend)
- Rodungsgesuch
- Gesuch um Verlängerung einer bestehenden Rodungersatzfrist (Ersatzaufforstungsfrist)
- Gesuch für Einbauten und GW-Absenkungen inkl. Beilagen

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Mit der vorliegenden kantonalen Nutzungsplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Sanierungsvariante des Wehrs Winznau geschaffen werden, welche einen Weiterbestand des baukulturell wertvollen Oberbaus gewährleisten sollen.

Die mit der ursprünglichen Planung mit RRB Nr. 2018/250 am 27. Februar 2018 erteilte, mit der Konzessionserneuerung abgestimmte Baubewilligung erlangte nach einem längeren Rechtsmittelverfahren mit Publikation im Amtsblatt vom 5. Juni 2020 in Rechtskraft. Gegenstand der Planung ist somit nicht die umfassende Sanierung und Neukonzessionierung des Wasserkraftwerks

Gösgen bzw. der Teilanlage «Wehr Winznau», sondern lediglich ein angepasstes Sanierungsprojekt, welches nach verschiedenen Abklärungen zur Erdbebensicherheit der Wehranlage den Erhalt des Oberbaus ermöglichen soll.

Die von den beiden Kantonen Solothurn und Aargau erteilte Konzession für das Wasserkraftwerk Gösgen ist nicht tangiert. Die Projektanpassung betrifft lediglich den rechtskräftigen Nutzungsplan, der nun in Teilen geändert werden soll. Anpassungen sind auch zur bereits erteilten Rodungsbewilligung erforderlich.

Neu wird eine auf der Unterwasser-Seite der Wehranlage vorgesehene Wehrbrücke ins Bauprojekt aufgenommen. Diese soll einerseits dem Wehrunterhalt und andererseits der Gewährleistung der bereits heute bestehenden und rege genutzten Fuss- und Radwegverbindung zwischen Winznau und Olten dienen. Für diese Mischnutzung ergibt sich eine minimale Lichtbreite von 4.0 m. Weil diese Verbindung ein wichtiges Element im kantonalen Velonetz (Velohaupttrouten) darstellt, prüft das zuständige kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau aktuell, ob die Voraussetzungen für eine Mitfinanzierung gegeben sind. Der Kostenanteil der Fuss- und Radwegverbindung, welcher nicht durch das Amt für Verkehr und Tiefbau getragen werden kann, muss durch die Alpiq Hydro Aare AG übernommen werden.

2.2 Verfahren

Die kantonale Nutzungsplanung wurde in den beiden Standortgemeinden der Wehranlage (Winznau und Olten) sowie beim Bau- und Justizdepartement in der Zeit vom Freitag, 24. Januar 2025 bis Montag, 24. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Rodungsgesuch [Nr. RO2023-011] ist durch das Volkswirtschaftsdepartement im Amtsblatt publiziert worden und vom 24. Januar 2025 bis 24. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Gegen das Rodungsgesuch sind im Volkswirtschaftsdepartement keine Einsprachen eingegangen. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch vorgebracht. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Im Vorfeld der Planaufgabe, vom 3. April 2024 bis zum 30. April 2024 wurde den interessierten Kreisen Gelegenheit zur öffentlichen Mitwirkung gegeben. Zu Beginn der Mitwirkung wurde am 3. April 2024 in der Gemeinde Winznau ein Informationsanlass durchgeführt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Mitwirkung wurden auch die beiden Standortgemeinden Olten und Winznau angehört. Die Stadt Olten hat mit Mail vom 30. April 2024 keine Vorbehalte gegenüber dem Sanierungsprojekt formuliert. Auch die Gemeinde Winznau hat sich mit Stellungnahme vom 30. Mai 2024 zustimmend zum Sanierungsprojekt geäußert, mit dem Hinweis auf mögliche Konflikte zwischen dem schnellen Veloverkehr und Fussgängern. Der Winznauer Gemeinderat wünscht, dass die Gemeinde und die Bevölkerung in gewohnter Weise weiter über den Projektverlauf informiert werden und die Emissionen für die Anwohnerschaft möglichst minimiert werden. Weiter möchte der Gemeinderat bei der Ausgestaltung von frei zugänglichen Aufenthaltsbereichen in geeigneter Art einbezogen werden.

Weil Teile der Konzessionsstrecke im Kanton Aargau liegen, wurde in der Vernehmlassung zur Projektänderung auch eine Stellungnahme beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau eingeholt. Das BVU hält in seiner Stellungnahme vom 2. April 2024 fest, dass die Projektanpassungen nur die Nutzungsplanung des Kantons Solothurn tangieren und keinen Einfluss auf die relevanten Konzessionsparameter (Restwasser, Stauziel, Ausbauwassermenge etc.) haben. Auch insgesamt liegen aus Sicht des Kantons Aargau keine Einwände gegen die Projektanpassung vor.

Mit der Genehmigung der Planänderung soll gestützt auf § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Baubewilligung erteilt werden. Mit der Genehmigung der Planänderung respektive der Erteilung der Baubewilligung sollen auch alle erforderlichen umweltrechtlichen Nebenbewilligungen und die Rodungsbewilligung erteilt, und die Auflagen, die sich aus der Konsultation der Bundesämter sowie der kantonalen Fachstellen ergeben haben, mitverfügt werden. Zudem sind verschiedene, durch das eidg. Starkstrominspektorat bereits erteilte Bewilligungen mit dem vorliegenden Entscheid zu koordinieren. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung sind vollumfänglich erfüllt.

Beim Wasserkraftwerk Gösgen handelt es sich um eine UVP-pflichtige Anlage. Der Regierungsrat hat die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Nutzungsplanung zum Wasserkraftwerk Gösgen durchgeführt (RRB Nr. 2018/250 vom 27. Februar 2018). Die vorliegende Änderung der Nutzungsplanung dient der Sanierung des Wehrs und der Verbesserung der Fischgängigkeit. Die Masse und das Erscheinungsbild des Wehrs bleiben gegenüber dem heutigen Zustand weitgehend unverändert. Auf den in der Nutzungsplanung genehmigten Rückbau des Wehroberbaus wird verzichtet. Die Anpassungen des Fischaufstiegs und der Bau eines Fischabstiegs führen aus Umweltsicht zu einer Verbesserung der Situation. Somit handelt es sich beim vorliegenden Projekt nicht um eine wesentliche Änderung der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) und deshalb muss in diesem Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.3 Baubewilligung

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommen. Die Unterlagen erfüllen die dazu erforderlichen Voraussetzungen.

2.3.1 Plangenehmigungsverfügungen des ESTI

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI hat im Zusammenhang mit der Sanierung der Wehranlage und den damit in Verbindung stehenden Anlageteilen die folgenden Plangenehmigungsverfügungen erlassen:

- Ausnahmegenehmigung vom 7. Oktober 2024: 50/16 kV-Leitung zwischen den Unterwerken Gösgen und Rankwage; ESTI-Referenz L-0103625
- Verfügung vom 30. Oktober 2024: Transformatorenstation Dotierkraftwerk Wehr Winznau; Installation eines Transformators 1610.4 kV, 1'600kVA und zweier Mittelspannungsfelder (Abgang und Messung); ESTI-Referenz S-2457384.1
- Verfügung vom 31. Oktober 2024: Dotierkraftwerk Wehr Winznau – Energieerzeugung - Installation eines Synchrongenerators mit einer Nennleistung von 1'350 kVA; ESTI-Referenz S-2457384.1.

Alle Verfügungen wurden der jeweiligen Betriebsinhaberin bereits separat eröffnet. Die Bewilligung für den baulichen Teil der Transformatorenstation Dotierkraftwerk Wehr Winznau erfolgt im vorliegenden Nutzungsplanverfahren.

2.3.2 Sicherheitstechnische Prüfung durch das Bundesamt für Energie (BFE)

Die Alpiq Hydro Aare AG hat, das im Jahr 2018 genehmigte Konzessionserneuerungsprojekt im Rahmen der Ausführungsprojektierung überprüft und verfeinert. Dabei stellte sich heraus, dass

zur Erreichung der Erdbebensicherheit des Wehrs Winznau dessen Oberbau nicht zwingend abzubrechen ist, sondern unter Substanzerhalt ertüchtigt werden kann. Aufgrund dieser massgeblichen Projektänderung ist eine erneute, sicherheitstechnische Prüfung/Beurteilung durch das BFE erforderlich. Das Amt für Umwelt (AfU) hat das BFE mit Blick auf diese sicherheitstechnische Überprüfung parallel zur Vorprüfung dokumentiert und zur Stellungnahme eingeladen.

Das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung ist im Prüfbericht des BFE vom 5. Februar 2025 dokumentiert: Die Anforderungen an die technische Sicherheit des Projekts für die Sanierung der Stauanlage Gösgen sind unter Vorbehalt der im Prüfbericht in Abschnitt III, Ziffer 2 genannten, einzuhaltenden Auflagen erfüllt. Die Auflagen sind im Dispositiv, Ziffern 3.4 bis 3.6 aufgeführt.

2.3.3 Denkmalpflege

Die Wehranlage weist einen hohen baukulturellen Wert auf. Deren Erhalt wird ausdrücklich begrüsst. Sanierungsmassnahmen an den bestehenden Oberflächen sind unter dem Aspekt der «Erhaltung des originalen, bauzeitlichen Zustandes von 1914-1917» durchzuführen. Dazu soll die kantonale Denkmalpflege als Fachstelle rechtzeitig beigezogen werden. Neue Oberflächenbehandlungen sollen bemustert und abgenommen werden.

Der angestrebte konzeptionelle Bezug der Neubauten (Dotierkraftwerk, Dammbalkenlager und neue Wehrbrücke) zum Bestandsbau bezüglich Materialisierung wird aus denkmalpflegerischer Sicht gutgeheissen. Die einzelnen Materialien sollen ebenfalls und im Zusammenhang mit dem Bestandsbau detailliert, bemustert und abgenommen werden.

2.4 Rodung

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 des Solothurner Waldgesetzes (WaG SO; BGS 931.11) einer Rodungsbewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement.

Die Gesuchstellerin, die ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen hat für das Vorhaben ein Rodungsgesuch [Nr. RO2023-011], datiert vom 25. Oktober 2024, eingereicht. Das Gesuch wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

Gemäss Rodungsgesuch handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal um eine Rodung von 2'003 m², davon 1'940 m² temporär und 63 m² definitiv. Der Rodungersatz für die temporäre Rodung erfolgt flächengleich an Ort und Stelle; der Rodungersatz für die definitive Rodung erfolgt flächengleich in unmittelbarer Umgebung.

Das Rodungsgesuch erfolgt unter Berücksichtigung der bereits mit dem ursprünglichen Projekt mit RRB Nr. 2018/250 am 27. Februar 2018 bewilligten, aber infolge der vorliegenden Projektanpassung noch nicht ausgeführten Rodung.

Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standortgebundenheit, Übereinstimmung mit der Raumplanung, Schutz der Umwelt sowie Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind (Art. 5 WaG).

2.4.1 Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)

Die Sanierung des Stauwehrs Winznau gilt als wichtiger Grund und sieht den Bau der Dotierturbine und die Instandsetzung des Kolksschutzes vor, wofür Waldflächen temporär oder definitiv

gerodet werden. Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

2.4.2 Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Sanierung des Stauwehrs in Winznau ist per se standortgebunden, da die bestehende Wehranlage am heutigen Standort verbleibt und den Aareabfluss regelt. Der Neubau der Dotierturbine ist ebenfalls auf die unmittelbare Flussnähe angewiesen, um seine Funktion erfüllen zu können. Die relative Standortgebundenheit ist somit gegeben.

2.4.3 Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Mit der Erteilung der Bewilligung gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700, Bauen ausserhalb Bauzone) sind die raumplanerischen Voraussetzungen für das Bauvorhaben erfüllt.

2.4.4 Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Weder sprechen Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr gegen die Rodung, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Somit führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

2.4.5 Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Die Rodung tangiert keine besonders schützenswerten Lebensräume oder wertvollen Waldstrukturen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit gebührend Rechnung getragen.

2.4.6 Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich (2'003 m²) durch Realersatz an Ort und Stelle (1'940 m² Wiederaufforstung) für die temporäre Rodung sowie in unmittelbarer Nähe (63 m² Ersatzaufforstung) für die definitive Rodung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG SO eine Ausgleichsabgabe. Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach der Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73). Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe «C» und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe «501-5'000 m²». Für das vorliegende Rodungsvorhaben beträgt die Abgabe Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche.

2.4.7 Verlängerung einer bestehenden Rodungersatzfrist (Ersatzaufforstungsfrist)

Zusätzlich zum Rodungsgesuch für die Sanierung des Stauwehrs Winznau beantragt die Gesuchstellerin eine Verlängerung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2018/250 vom 27. Februar 2018, Anhang C, auf den 31. Dezember 2026 gesetzten Frist für den Rodungersatz (Ersatzaufforstung, Rodungsgesuch Nr. 2012-011) auf den 31. Dezember 2029. Die beantragte Fristverlängerung wurde durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei aus waldrechtlicher Sicht geprüft.

2.5 Grundwasser

Der Neubau des Dotierkraftwerks bedingt dauerhafte Einbauten in das Grundwasser und eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase. Einerseits kommt es zu einem Einbau durch das Bauwerk selbst, andererseits aufgrund von Mikropfählen, welche für die Stabilität des Bauwerks erforderlich sind. Das Vorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich A_u. Es braucht deshalb eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 32 Abs. 2 lit. b, c und e der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.20) resp. eine gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 1 lit. a (GSchV; SR 814.20) i.V.m. Ziff. 211 Abs. 2 von Anhang 4 zur GSchV.

Im Gewässerschutzbereich A_u dürfen keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel (MGW) liegen. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GschV). Anlässlich einer Besprechung zwischen Vertretern des Planerteams und dem AfU am 13. August 2024 wurden mögliche Optimierungs- und Kompensationsmassnahmen besprochen, damit das Vorhaben bezüglich Gewässerschutz bewilligungsfähig wird. Basierend auf dieser Besprechung wurde das Vorhaben angepasst und das Geologiebüro Sieber Cassina + Partner AG, Olten hat die erforderlichen hydrogeologischen Abklärungen im Sinne von § 11 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und Art. 32 Abs. 3 GschV durchgeführt und im geologischen Gutachten vom 16. Oktober 2024 beschrieben und ausgewertet. Dieser Untersuchungsbericht hat die Machbarkeit des Vorhabens ohne nennenswerte Auswirkungen auf benachbarte Gebäude, Anlagen und Grundwassernutzungen sowie das Grundwasservorkommen selbst aufgezeigt.

Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringering des Grundwasserleiters unter den MGW durch das vorliegende Vorhaben 32.9 % beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten Regel nur, wenn durchflussfördernde Massnahmen durchgeführt werden (s. unten; Dispositiv, Ziff. 3.8.4). Mit den geplanten Ersatzmassnahmen (Einbringen von durchlässigem Material unter dem Bauwerk) wird das beanspruchte Durchflussvolumen kompensiert. Damit ist davon auszugehen, dass das Speichervolumen und der Durchfluss erhalten bleiben.

Laut Bundesgerichtsentscheid BGer 1C_460/2020 vom 30. März 2021 ist für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211.2 GSchV zudem eine Interessenabwägung durchzuführen. Dabei sind die Interessen des Grundwasserschutzes den Interessen der Bauherrschaft an der Verringerung der Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen sind dabei die Auswirkungen einer allfälligen Bewilligungsverweigerung für die Bauherrschaft. Im vorliegenden Fall besteht für den Bau des Dotierkraftwerks ein gewisses öffentliches Interesse. Der Schutz des Grundwassers ist sehr hoch zu gewichten, insbesondere wegen des im nahen Abstrom gelegenen Trinkwasserpumpwerks der Wasserversorgung Winznau (PW Schachen). Angesichts der vernachlässigbaren Auswirkungen des Einbaus aufs Grundwasser, unter anderem dank den vorgesehenen Kompensationsmassnahmen, überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse am Bauvorhaben.

Die Anforderungen zum Schutz des Grundwassers sind unter Berücksichtigung der nachfolgend verfügbaren gewässerschutzrechtlichen Auflagen erfüllt. Dem Einbau unter den MGW und der temporären Grundwasserabsenkung kann somit im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden. Für die temporäre Einleitung von sauberem Pumpwasser der Wasserhaltung gelten weiterhin die Anforderungen gemäss RRB Nr. 2018/250, Anhang D.

Die Empfängerin hat für diese Bewilligung gemäss §§ 72, 74 und 164 GWBA in Verbindung mit § 19 VWBA und §§ 102, 105 und 127 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) eine Gebühr zu bezahlen.

2.6 Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen aus der regierungsrätlichen Genehmigung der Nutzungsplanung «Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch» vom 27. Februar 2018 bleibt bestehen. Unter Berücksichtigung der Resultate aus der Anhörung des BAFU vom 21. Februar 2025 werden ergänzende Auflagen formuliert.

Die Verbesserung der bestehenden Fischaufstiegshilfe und das Erstellen einer Fischabstiegshilfe werden aus fischereirechtlicher Sicht begrüsst. Gemäss dem technischen Bericht ist ein Horizontalrechen mit einem lichten Stababstand von 20 mm geplant. Mit einem kleineren Stababstand kann eine grössere Anzahl Fische geschützt werden. Sollte ein Horizontalrechen mit einem Stababstand von 15 mm baulich und betrieblich umsetzbar sein, sollte ein solcher eingebaut werden. Weiter wird ein Konzept für die technische und biologische Wirkungskontrolle der Fischauf- und Fischabstiegshilfe benötigt. Die biologische Wirkungskontrolle soll nach dem neuen Methodenstandard des BAFU/WA21 2024 umgesetzt werden. Zudem soll ein detailliertes Unterhaltskonzept ausgearbeitet werden. Beide Konzepte sind vor Beginn der Arbeiten am Dotierkraftwerk einzureichen.

2.7 Wasserbau / Gewässernutzung

Die mit dem RRB «Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch» vom 27. Februar 2018 und der Konzession erteilten Bewilligungen für die Massnahmen in der Aare bzw. in deren Gewässerraum bleiben bestehen und erstrecken sich auch auf die unter Anwendung von Art. 9 Abs. 3 der Konzession hiermit gewährten Projektänderungen.

2.8 Finanzielles

Ein Teil der geplanten Bauten und Anlagen dient der Sanierung der Fischgängigkeit – namentlich dem Fischschutz und -abstieg am Wehr Winznau / Dotierkraftwerk – und steht im Zusammenhang mit der Sanierungsverfügung des Kantons Solothurn vom 7. April 2016 an die Alpiq Hydro Aare AG. Die mit der Sanierung der Fischgängigkeit verbundenen Kosten können grundsätzlich nach Art. 34 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) in Verbindung mit Art. 28ff der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) finanziert werden (Netzzuschlagsfonds).

Die vorgeschlagenen Bestvarianten, sowohl zur Gewährleistung des Fischschutzes als auch für den Fischabstieg, geniessen die Zustimmung des Kantons Solothurn, wie auch des BAFU. Im Rahmen der Anhörung BAFU anfangs 2025 wurden vorerst nur die Kriterien nach Anhang 3 Ziff. 2 EnV geprüft. Die detaillierte Prüfung der Anrechenbarkeit der einzelnen Kostenpositionen erfolgt im nachfolgenden Verfahren um Zusicherung der Entschädigung.

Sobald alle nötigen Bewilligungen vorliegen, kann die Alpiq Hydro Aare AG beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn ein Gesuch um Erstattung der Kosten gemäss Art. 34 EnG einreichen. Nach kantonalen Prüfung und Beurteilung leitet das Amt für Umwelt das Gesuch, inkl. Stellungnahme, an das BAFU weiter. Mit dem Bau respektive der Massnahme darf erst begonnen werden (bzw. grössere Investitionen dürfen erst getätigt werden), wenn die Zusicherungsverfügung des BAFU vorliegt. Ansonsten besteht kein Anrecht auf Entschädigung.

In der weiteren Bearbeitung sind die Anträge [2]-[5] gemäss BAFU-Anhörung (Stellungnahme vom 21. Februar 2025) zu berücksichtigen (Dispositiv, Ziff. 3.9.2).

Spätestens mit der Einreichung des Finanzierungsgesuches sind zu den Anträgen [2]-[4] entsprechende Unterlagen beim Amt für Umwelt und in Kopie beim Amt für Wald, Jagd und Fischerei einzureichen.

In Rücksprache mit dem BAFU konnte Antrag [1] als hinfällig eruiert werden. Dieser Antrag ist fälschlicherweise in die Stellungnahme aufgenommen worden; die vorliegende Planung entspricht bereits einem Bauprojekt.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung der kantonalen Nutzungsplanung «Wasserkraftwerk Gösgen» mit UVP und Rodungsgesuch, Teilplanung Sanierung Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk wird genehmigt.

3.2 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Bauprojekt kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu. Die Wehranlage liegt vollständig ausserhalb der Bauzone. Die Bewilligung gilt gleichzeitig als Ausnahmewilligung im Sinne von Art. 24 RPG. Baubehörde im Sinne von § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement, vertreten durch das Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche.

3.3 Die kantonale Denkmalpflege ist bei der Umsetzung des Bauvorhabens als Fachstelle von der Bemusterung bis zur Bauabnahme jeweils rechtzeitig beizuziehen.

3.4 Die nachfolgenden Auflagen aus dem Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung des BFE vom 5. Februar 2025 sind zu beachten:

3.4.1 Bauprogramm

Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem BFE ein detailliertes Bauprogramm abzugeben. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BFE schriftlich anzuzeigen. Das BFE ist über besondere Ereignisse und allfällige Änderungen resp. Abweichungen beim Bauprogramm umgehend zu informieren.

3.4.2 Wehröffnungen

Während der Bauarbeiten ist die Funktionstüchtigkeit von mindestens drei der fünf Wehröffnungen jederzeit zu gewährleisten.

3.4.3 Notfallkonzept bei Hochwasser

Vor Beginn der Bauarbeiten ist dem BFE ein detailliertes Notfallkonzept zur Sicherstellung der Hochwassersicherheit der Stauanlage und zum Schutz von Personen und Material während der Bauarbeiten abzugeben. Dies beinhaltet ein Alarmkonzept zur Räumung der Baustelle oder Flutung von Baugruben im Hochwasserfall, die Definition der Entscheidungskompetenzen und -grundlagen dazu sowie die maximalen Hochwasserabflüsse, resp. die Reaktionszeiten bei Hochwassergefahr.

3.4.4 Kontrollen und Messungen während der Bauausführung

Das bisherige Kontroll- und Messprogramm zur Überwachung der Stauanlage ist während der Bauausführung fortzuführen. Insbesondere ist für die Kontinuität der Geodätischenmessungen zu sorgen.

Der Messpfeiler 101 am linken Ufer ist während der Bauarbeiten zu schützen. Der Messpfeiler 100 oberhalb des Wehrs am rechten Ufer ist so zu ersetzen, dass die Messreihe möglichst störungsfrei erhalten bleibt.

Die Nivellement-Punkte Nr. 2 - 5 auf den oberwasserseitigen Pfeilerköpfen sowie auch die Punkte Nr. 1 und 6 am rechten und linken Ufer sind nach Möglichkeit zu erhalten oder so zu ersetzen, dass die Messreihe möglichst störungsfrei erhalten bleibt.

Um den Einfluss der Baumassnahmen zu dokumentieren, sind zusätzliche geodätische Referenzmessungen (Lage und Höhe) vor den Baumassnahmen und am Ende der Baumassnahmen durchzuführen.

Der Kontroll- und Messbericht ist weiterhin im gewohnten Rhythmus gemäss dem gültigen Überwachungsreglement der Stauanlage zu erstellen.

3.4.5 Unterlagen während der Bauausführung

Während der Bauausführung sind dem BFE folgende Unterlagen rechtzeitig zuzustellen:

- aktualisierte Terminpläne
- periodische Bauberichte
- die Ergebnisse von Messungen, Kontrollen und Materialprüfungen, insbesondere die Befunde im Rahmen der Stahlbausanierung der Schützen.

3.4.6 Unterlagen vor Fertigstellung der Bauarbeiten

Spätestens 3 Monate vor geplantem Abschluss der Bauarbeiten sind dem BFE folgende Unterlagen zur Genehmigung zuzustellen:

- aktualisiertes Wehrreglement gemäss Art. 13 der Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1)
- aktualisiertes Notfallreglement gemäss Art. 13 StAV.

3.4.7 Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten

Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem BFE ein Bauabschlussbericht mit folgenden Unterlagen zuzustellen:

- Pläne des ausgeführten Bauwerks
- Bericht über die Bauausführung, insbesondere spezieller Vorkommnisse und Projektänderungen
- Fotodokumentation
- aktualisiertes Überwachungsreglement gemäss Art. 13 StAV.

- 3.5 Allfällige sicherheitstechnisch relevante Projektänderungen müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von ihr genehmigt werden Art. 6 des Stauanlagengesetzes (StAG; SR 721.101) i.V.m. Art. 8 StAV.
- 3.6 Die Gebühr für die sicherheitstechnische Prüfung des Projektes wird gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05) von der zuständigen Bundesstelle mit separater Verfügung direkt bei der Gesuchstellerin erhoben.
- 3.7 Ausnahmebewilligung nach Art. 5 WaG (Waldgesetz, WaG; SR 921.0; Rodung)
- 3.7.1 Die mit RRB Nr. 2018/250 auf den 31. Dezember 2026 gesetzte Frist für den Rodungersatz (Ersatzaufforstung) wird auf den 31. Dezember 2029 verlängert.
- 3.7.2 Der Gesuchstellerin, der ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Olten Nrn. 4145, 5908, 5909 und 90359 sowie auf GB Winznau Nr. 754 zugunsten der Sanierung des Stauwehres Winznau eine Rodung von 2'003 m² Wald auszuführen; davon 1'940 m² temporär und 63 m² definitiv.
- 3.7.3 Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.
- 3.7.4 Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 1'940 m² an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 63 m² in unmittelbarer Umgebung (Ersatzaufforstung) zu leisten, davon 44 m² auf GB Olten Nr. 5909 und 19 m² auf GB Winznau Nr. 754.
- 3.7.5 Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2029 zu erbringen.
- 3.7.6 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 25. Oktober 2024, sowie der Rodungsplan inkl. Ersatzaufforstung, Situation 1:500 (Plan Nr. DR-30003; dat. 25. Oktober 2024).
- 3.7.7 Die Ersatzaufforstungspflicht für die definitive Rodungsfläche ist gemäss Art. 11 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01; Anmerkung im Grundbuch und Meldung) im Grundbuch zu Lasten der betroffenen Grundstücke, im vorliegenden Fall GB Olten Nr. 5909 sowie GB Winznau Nr. 754, als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
- 3.7.8 Am vorliegenden Rodungsvorhaben besteht ein kommerzielles Interesse der Stufe C und die Rodungsfläche betrifft Bauten und Anlagen im Wald der Stufe [501-5'000] m².
- 3.7.9 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird auf Fr. 6.00 pro m² Rodungsfläche und somit auf total Fr. 12'018.00 festgesetzt und ist von der Bewilligungsempfängerin zu bezahlen.
- 3.7.10 Auflagen und Bedingungen zur Rodungsbewilligung
- 3.7.10.1 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Forstkreis Olten-Gösgen; 062 311 87 87; stefanie.weindler@vd.so.ch) Folge zu leisten.

- 3.7.10.2 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die bewilligte Rodungsfläche gemäss erwähnten Planunterlagen im Gelände abgesteckt bzw. in geeigneter Form markiert ist und der Forstkreis die Rodungsfläche freigegeben hat. Zur Freigabe ist der Forstkreis (Stefanie Weindler, stefanie.weindler@vd.so.ch) schriftlich über die erfolgte Absteckung/Markierung zu informieren.
- 3.7.10.3 Das Waldareal ausserhalb der freigegebenen Rodungsfläche darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten oder Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.7.10.4 Während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis am 30. Juni dürfen keine Rodungsarbeiten ausgeführt werden. Ausnahmen regelt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.
- 3.7.10.5 Nach Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Die Ersatzaufforstungen haben mit standortgerechten Baum- und Straucharten und wo möglich und zweckmässig durch Naturverjüngung zu erfolgen. Die wieder hergestellten Waldflächen resp. die Ersatzaufforstungsflächen sind dem Forstkreis zur Abnahme zu melden.
- 3.7.10.6 Im Bereich der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen aufkommende invasive Neophyten sind während der Bauphase und bis zur Abnahme der Ersatzaufforstungen nach Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu bekämpfen. Die Flächen sind durch die Bauherrschaft regelmässig zu kontrollieren (mindestens zweimal jährlich).
- 3.7.10.7 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig vor deren Ablauf eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 3.8 Gewässerschutzrechtliche Bewilligungen
- 3.8.1 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Freilegung des Grundwasserspiegels wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt.
- 3.8.2 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Einbau beim Stauwehr Winznau unter den MGW wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt.
- 3.8.3 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zur Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauzeit und zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den MGW wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt.
- 3.8.4 Als durchflussfördernde Massnahme ist eine 0.45 m mächtige Schicht aus gewaschenem Rundkies unterhalb des Bauwerks einzubringen.
- 3.8.5 Die maximal erlaubten Einbautiefen der einzelnen Bauelemente lauten wie folgt:
Generelle Fundationskote (FKgen.) = 376.0 m ü.M.
Einbau der Mikropfähle (FKPf, Durchmesser = 0.22 m) = 367.00 m ü.M.
- 3.8.6 Die Mikropfähle dürfen nur mit Verrohrung und Gewebesack ausgeführt werden.
- 3.8.7 Während der Bauzeit dürfen höchstens 20'000 l/min Grundwasser abgepumpt werden.

- 3.8.8 Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Grundwasserentnahme unaufgefordert zuzustellen.
- 3.8.9 Das Pumpwasser ist über ein Absetzbecken abzuleiten. Die Bestimmungen bezüglich der Oberflächenbelastung im Absetzbecken sind nach SIA-Norm 431 einzuhalten. Der Schlamm ist fachgerecht zu entsorgen.
- 3.8.10 Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäss den Angaben im Gesuch in die Aare abzuleiten. Es ist darauf zu achten, dass keine Auswaschung von Böschungs- oder Ufersediment stattfindet. Die Einleitbedingungen der GSchV und Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sind einzuhalten.
- 3.8.11 Das Bauwerk ist im Grundwasserbereich mindestens bis zum Höchsten Grundwasserspiegel (HGW) dicht und auftriebssicher zu gestalten. Arbeitsfugen sind fachgerecht abzudichten.
- 3.8.12 Die Bewilligung für die temporäre Wasserhaltung wird für eine Dauer von maximal 15 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne.
- 3.8.13 Die Ausführung der Hinterfüllung und der abdichtenden Massnahmen am Gebäude ist dem AfU und der zuständigen Baubehörde vorgängig zwecks Abnahme bekannt zu geben.
- 3.9 Fischereirechtliche Bewilligung, Sanierung der Fischgängigkeit
- 3.9.1 Die fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen des RRB «Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch» vom 27. Februar 2018 bleibt bestehen. Die Änderung der Nutzungsplanung führt zu folgenden zusätzlichen fischereirechtlichen Auflagen:
- 3.9.2 In der weiteren Bearbeitung sind die Anträge [2]-[5] gemäss BAFU-Anhörung (Stellungnahme vom 21.02.2025) zur Sanierung der Fischgängigkeit zu berücksichtigen:
- [2] Eine Reduktion des Stababstandes soll geprüft und nachvollziehbar dargestellt werden.
 - [3] Mit dem Finanzierungsgesuch soll ein Grobkonzept für die technische und die biologische Wirkungskontrolle der Fischauf- und Fischabstiegshilfe eingereicht werden.
 - [4] Es sollen Vorkehrungen für Verschlussorgane am Bypasssystem vorgesehen werden, damit eine nachträgliche Automatisierung und Anbindung an die Leittechnik mit möglichst geringem Zusatzaufwand möglich sind.
 - [5] Wenn sich im weiteren Verlauf der Planung wesentliche inhaltliche oder finanzielle Änderungen ergeben, ist das Dossier dem BAFU nochmals zur Anhörung zu unterbreiten (einzureichen via Amt für Umwelt).
- 3.9.3 Es ist ein Unterhaltskonzept auszuarbeiten

- 3.10 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 der kantonalen Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.11 Die ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'500.00, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 5'000.00, eine Ausgleichsabgabe für die Rodung von Fr. 12'018.00, eine Konzessionsgebühr für die Pumpleistung zur Grundwasserabsenkung von Fr. 5'000.00, eine Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasserdurchflussvolumen von Fr. 11'600.00, eine Bewilligungsgebühr (Grundwasser) von Fr. 1'050.00, eine Gebühr für die Ergänzung der fischereirechtlichen Bewilligung von Fr. 1'000.00, sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 43'198.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Kantonalen Schätzungskommission, Amthaus 2, Westbahnhofstrasse 16, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	5'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Ausgleichsabgabe für Rodung:	Fr.	12'018.00	(4240000 / 035 / 81292)
Konzessionsgebühr	Fr.	5'000.00	(4240000 / 007 / 81370)
für die Pumpleistung:			
Nutzungsgebühr für das beanspruchte Grundwasserdurchflussvolumen:	Fr.	11'600.00	(4240000 / 007 / 81370)
Bewilligungsgebühr (Grundwasser):	Fr.	1'050.00	(4210001 / 007 / 80052)
Gebühr fischereirechtliche Bewilligung:	Fr.	1'000.00	(4210000 / 035 / 81287)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
		<u>Fr. 43'198.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts)

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche (Baubehörde i.S.v. § 135 Abs. 2 PBG)

Amt für Raumplanung, Abteilung Grundlagen / Richtplanung

Amt für Raumplanung, Rechnungsführung (Ru)

Amt für Umwelt, mit 1 genehmigten Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Denkmalpflege

Hochbauamt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald [RO2023-011], mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern [RO2023-011] / Kopie Rodungsgesuch bereits durch AWJFSO zugestellt

Bundesamt für Energie (BFE), Sektion Aufsicht Talsperren, 3003 Bern

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau; Abt. Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Stadtpräsidium der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4601 Olten

ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen

IHI IonBond AG, Industriestrasse 211, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Aus den Verhandlungen des Regierungsrats»: Olten und Winznau: Genehmigung Änderung der kantonalen Nutzungsplanung «Wasserkraftwerk Gösgen» mit UVP und Rodungsgesuch, Teilplanung Sanierung Stauwehr Winznau und Dotierkraftwerk)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt, Rubrik «Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr und Energie»: Olten und Winznau: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2023-011) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12).

Der Gesuchstellerin, der ALPIQ Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmebewilligung erteilt, auf GB Olten Nrn. 4145, 5908, 5909 und 90359 sowie auf GB Winznau Nr. 754 zugunsten der Sanierung des Stauwehrs Winznau eine Rodung von 2'003 m² Wald auszuführen; davon 1'940 m² temporär und 63 m² definitiv. Die Bewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Die Bewilligungsempfängerin hat für die temporäre Rodung flächengleichen Realersatz von 1'940 m² an Ort und Stelle (Wiederaufforstung) sowie für die definitive Rodung flächengleichen Realersatz von 63 m² in unmittelbarer Umgebung (Ersatzaufforstung) zu leisten, davon 44 m² auf GB Olten Nr. 5909 und 19 m² auf GB Winznau Nr. 754. Der Rodungersatz ist bis 31. Dezember 2029 zu erbringen.)